Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 29 (1878)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn man aufästen will ober muß, so ift eine hauptbedingung die, alle wegzunehmenden Aefte — dürre und grüne — so abzuschneiden, daß einerseits kein Aftstummel stehen bleibt, anderseits die Rinde am Stamm nicht verlett wird und drittens die Aftwunde möglichst flein und glatt erscheint. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn man den Aft im sogenannten Astwulst mit einem scharfen Instrument glatt abschneidet und dabei jede Schädigung der Stammrinde forgfältig vermeidet. Die von einem scharfen schneidenden Instrumente erzeugte Wunde ware der Ueberwallung gunftiger, als die von der reißenden Sage veranlaßte, da aber bei dem Gebrauch von Gertel oder Beil nur von gang zuverläßigen Arbeitern Schädigungen am Stamm vermieden und glatte Schnittflächen hergeftellt werden, fo empfiehlt fich die Anwendung der Sage, mit der nur gang forglose Arbeiter erhebliche Schädigungen anrichten können. Im Kanton Burich haben sich hierzu die aus alten Sensen hergestellten Sagen, die mit Griff oder Stange verschen werden können und nur 1-2 Fr. koften, als sehr zwedmäßig bewährt.

Aus dem Gesagten folgt, daß in gleichmäßigen geschlossenen Beständen Aufastungen ganz entbehrt werden können und daß man dieselben, wenn dennoch solche gemacht werden wollen, auf Doppelgipfel, den Stamm versunstaltende und dürre Aeste beschränken muß, daß sich in ungleichwüchsigen Beständen und in Berjüngungsschlägen die Aufastungen nach dem Bedürsniß der unter der Beastung der vorgewachsenen oder Schußbäume leidenden Stämmehen oder Pflanzen richten muß, jedoch nie soweit ausgedehnt werden darf, daß die ausgeasteten Bäume absterben müßten, bevor sie ihre Aufgabe vollständig erfüllt haben; daß an Waldrändern gar keine Aufastungen vorzgenommen werden sollten und daß bei jeder Wegnahme von Aesten dafür zu sorgen sei, daß möglichst kleine glatte Astwunden entstehen.

Landoft.

Gefege und Verordnungen.

Sidgenoffenschaft. Der Bundesrath hat unterm 30. April 1878 den Kantonsregierungen im eidgenössischen, forstlichen Aufsichtsgebiet folgenden, die Leistung von Beiträgen an die Kosten für die Abhaltung von Kursen zur Instruktion der erforderlichen Anzahl von Bannwarten betreffenden Beschluß mitgetheilt:

Soweig. Beitfdr. f. b. Forftwefen. IV.

Denjenigen Kantonen, welche im eidgenössischen Forstgebiet (Art. 2 Lit. c.) auf je 6000 Heftaren einen kantonalen wissenschaftlich gebildeten Förster besitzen und die zweimonatlichen Försterkurse nicht benutzen, sollen unter folgenden Bedingungen Beiträge behufs der Abhaltung von Kursen zur Instruktion der erforderlichen Anzahl von Bannwarten verabfolgt werden:

- 1. Daß die Bewerbungen für Beiträge, unter Beilegung des Kursprogrammes, jeweilen im Laufe des Monats Dezember für das folgende Jahr eingereicht werden;
- 2. Daß der Kurs wenigstens 20 Tage daure und daß die Schülerzahl 20 nicht übersteige;
- 3. Daß eine Schlußprüfung stattfinde und daß, gestützt auf deren Ersgebnisse, Bannwartenpatente ausgestellt werden.

Mittelst Botschaft vom 15. März 1878, in der die Verhältnisse der Triangulation des schweiz. Hochgebirgs näher aus einander gesetzt sind, legt der Bundesrath der Bundesversammlung folgenden Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend die Berichtigung, Vervollsständigung und Versicherung der eidg. Triangulationen im eidg. Fostgebiet vor.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. März 1878 beschließt:

- Art. 1. Der Bundesrath wird beauftragt, durch das eidg. Stabsbüreau die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der eidg. Triangulation innerhalb des cidg. Forstgebietes vornehmen zu lassen.
- Art. 2. Für diese Arbeit wird bis zur Vollendung derselben ein jährlicher Kredit von 15,000 Fr. ausgesetzt.

Jur Ausführung dieser Arbeit sind 4—5 Jahre in Aussicht genommen. Das Kreditbegehren setzt sich aus folgenden Hauptposten zusammen. Jahresbesoldung und Transportspesen zweier Ingenieure Fr. 8,800 Zwei Gehülfen und zwei Führer während je 120 Tagen "3,120 Aushülfe an Handlanger "400 Versicherung von jährlich 120 Punkten "2,400 Büreaumaterial und Unvorhergesehenes "280

Diese Arbeit umfaßt die Triangulation I., II. und III. Ordnung; die Triangulation IV. Ordnung ist Sache der Kantone.

Kanton Freiburg. Unterm 23. Wintermonat 1876 hat der Große Rath ein Gesetz über die Forstorganisation erlassen, das folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

Das Gebiet des Kantons Freiburg ist in vier Forstkreise eingetheilt, deren Grenzen vom Staatsrath bestimmt werden. Das Staatsforstspersonal besteht aus einem Oberforstinspektor, der zugleich Verwalter der Weinberge und Domänen des Staates ist und vier Kreisforstinspektoren. Die letzteren und die Aufseher über die Weinberge und Domänen stehen unmittelbar unter dem Ober-Forstinspektor.

Der Oberforstinspektor besorgt die Verwaltung der Staatswälder durch die Kreisforstinspektoren, der Staatsvälder übertragen, welche er den Kreisforstinspektoren abzunehmen für dienlich hält. Dem Oberforstinspektorsteht ferner die Beaufsichtigung und Kontrolle der Waldungen der Gesmeinden, Korporationen, öffentlichen Anstalten, der Geistlichkeit und der Privaten zu, alles innert den Grenzen des Forstgesetzes.

Für die Alpenwaldungen werden sechs Hauptförster angestellt.

Die Jahresbesoldungen betragen 2800 Fr. für den Oberforstinsspektor, 9500 Fr. für die vier Kreisforstinspektoren und 2900 Fr. für die sechs Hauptförster. Die beiden letzten Kredite werden vom Staatsrath je nach Umständen ganz oder theilweise unter die betreffenden Beamten verstheilt, wobei auf die Begrenzung der Kreise und Reviere Rücksicht zu nehmen ist.

Der Staatsrath ist mit der Ausarbeitung eines Vollziehungsregle= ments und der erforderlichen Dienstinstruktionen beauftragt.

Gestütt auf vorstehendes Gesetz erließ der Staatsrath unterm 23. Christmonat 1876 einen

Beschluß über die Reorganisation der kantonalen Forst= verwaltung,

durch den dem ersten Forstkreise der Saanen- und Sensenbezirk und ein Theil des Greyerzbezirks, dem zweiten der Glanen- und Vivisbachbezirk, dem dritten der Greyerzbezirk und dem vierten der See- und Broyebezirk zugetheilt wird.

Das Alpengebiet ist in 6 Forstbezirke eingetheilt, wovon einer auf den ersten, einer auf den zweiten und vier auf den dritten Forstkreis fallen.

Die Besoldungen der Kreissorstinspektoren werden für den dritten Forstkreis auf 2500 Fr., für den ersten und zweiten auf 2300 Fr. und für den vierten auf 2200 Fr. festgesetzt.

Die Jahresbesoldungen der Förster im Alpengebiet betragen für diejenigen des ersten und dritten Forstkreises je 500 Fr., für denjenigen des zweiten 400 Fr.

Mittheilungen.

Einige Worte über die Forstschule am eidgenössischen Volntechnikum.

(Uebersetung.)

Die Kritik des Herrn Riniker über die Forstschule scheint mir sehr hart und nicht zeitgemäß. Er sagt, die Schüler seien so schwach, daß sie den Diskussionen deutscher und französischer Förster nicht zu folgen vermögen; es sehle ihnen die allgemeine Bildung, man müsse daher größere Anforderungen an dieselben machen und ihre Studienzeit um 1 bis $1^{1/2}$ Jahr verlängern.

Ich gebe zu, daß es in Zürich, wie an andern Orten Schüler gibt, die mit ungenügenden Kenntnissen — als sogenannte taube Nüsse — die Schule verlassen. Diesen gegenüber bleibt aber die Sache dieselbe, wenn man die Studienzeit verdoppelt oder verdreifacht. Für mich persönlich steht sest, daß die Schule gut ist, und daß sie wenigstens auf der Höhe der französischen Forstschule steht. Ich spreche von dieser, weil ich nach meinem Abgange von der Zürcher Schule, ihre Kurse besuchte und die Examen mitmachte.

Es ist wahr, daß die Vorbereitung für den Eintritt in die Schule nicht an beiden Orten dieselbe ist. Die französischen Zöglinge sind vorstrefslich und gleichmäßig vorbereitet, man macht große Anforderungen an dieselben, sorgt dann aber auch für sie nach ihrem Austritt aus der Schule. In der Schweiz wird man die dortigen Einrichtungen nie wollen.

Man nimmt in Nancy nur eine beschränkte, der zukünftigen Verwendung bei der Forstverwaltung entsprechende Anzahl Schüler auf;